

* (Ausgabe von Brotkarten an Besucher von Kurorten und Sommerfrischen.) Die niederösterreichische Statthalterei hat mit Verordnung vom 10. d. M. Bestimmungen über die Ausgabe von Brotkarten an Besucher von Kurorten, Sommerfrischen u. dgl. erlassen. Diese Anordnungen besagen: Personen, welche ihren Wohnsitz vorübergehend in einen Kurort, eine Sommerfrische oder in eine sonstige Gemeinde von Niederösterreich verlegen, erhalten Wochenkarten in der Gemeinde des vorübergehenden Aufenthalts erst nach Ablauf der Gültigkeit der mitgebrachten Brotkarten gegen Vorweisung eines Brotkartenabmelde-scheines ihrer Wohnortsgemeinde. Der nach bestimmtem Muster auszufertigende Brotkartenabmelde-schein ist der Partei von der zuständigen Kartenausgabestelle der Wohnortsgemeinde anlässlich der vorgeschriebenen Anmeldung auszufolgen; die Ausgabe von Brotkarten an die abgemeldeten Personen ist mit Beginn der nächsten Brotkartenwoche einzustellen und darf erst nach erstatteter Rückkehrmeldung und nach Rückgabe des Brotkartenabmelde-scheines wieder erfolgen. Der Besitzer eines Abmelde-scheines hat sich mit diesem — falls er neue Brotkarten beansprucht — bei der Brotkartenausgabestelle des vorübergehenden Wohnortes zu melden. Die Brotkartenausgabestelle hat die Anmeldung durch Aufdrückung des Amtssiegels in die erste linke Rubrik der Rückseite des Abmelde-scheines zu bestätigen, den Abmelde-schein der Partei zurückzustellen und die Brotkarten gegen Vorweisung des Scheines fortlaufend auszufolgen. Vor dem Verlassen des vorübergehenden Wohnortes hat die dortige Brotkartenausgabestelle die zweite Rubrik der Rückseite des Abmelde-scheines durch die Eintragung auszufüllen, bis zu welchem Tage die letzten der Partei ausgefolgten Brotkarten Gültigkeit haben. Sodann ist in der dritten Rubrik das Amtssiegel beizusetzen und der Schein der Partei zurückzustellen. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.